

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 3

Freiburg i. Br., 3. Februar

1933

Inhalt: Aufnahme in das Collegium Borromaeum (Erzb. Theologische Konvikt) für das Studienjahr 1933/1934. — Aufnahme in die Erzbi. Gymnasialkonvikte für das Studienjahr 1933/1934. — Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes in den Fachschulen. — Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens. — Darbringung des heiligen Meßopfers für den Völkerfrieden. — Volkstrauertag. — Vollkommener Ablass für das Breviergebet vor dem Allerheiligsten. — Delegation von Benediktionsvollmachten. — Taubstummenseelsorge. — Steuerabzug 1933 bei Geistlichen. — Versetzungen. — Sterbfall.

(Ord. 30 1. 1933 Nr. 1254.)

Aufnahme in das Collegium Borromaeum (Erzbischöf. Theologische Konvikt) für das Studienjahr 1933/1934.

Die Abiturienten, welche sich dem Studium der Theologie zur Vorbereitung auf den Kirchendienst in der Erzdiözese zuwenden wollen, haben bis spätestens 15. März d. J. ein an das Erzbischöfliche Ordinariat gerichtetes Gesuch um Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie und in das Collegium Borromaeum an die Direktion dieser Anstalt einzusenden. Wird beabsichtigt, das theologische Studium an einer auswärtigen Lehranstalt zu beginnen bezw. ganz durchzuführen, so ist dennoch unsere vorherige Genehmigung hierzu erforderlich und ebenfalls durch die Direktion des Collegium Borromaeum bei uns einzuholen. Philosophische und theologische Studien, die ohne diese Zustimmung unternommen werden, vermögen wir nicht anzuerkennen.

Dem Gesuch um Aufnahme ist beizulegen:

1. Tauf- und Firmzeugnis;
2. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
3. sämtliche Tertialzeugnisse aus UI und OI in beglaubigten Abschriften;
4. das Abiturientenzeugnis eines humanistischen Gymnasiums in vollständiger, beglaubigter Abschrift. Ist solches bis zu obigem Eingabetermin nicht erhältlich, so muß es sofort nach Empfang nachgeliefert werden;
5. ein verschlossenes pfarramtliches Sitten- und Berufszeugnis, ausgestellt vom Pfarramt des Wohnortes, worin zu berichten ist über
 - a) Gesundheit, Freisein von Gebrechen (Mißbildungen, Sprach- und Gehörfehler) und erblicher Belastung,
 - b) Begabung, Fleiß, sittliches und religiöses Verhalten,
 - c) Charaktereigenschaften (Vorzüge und Mängel), Ruf

in der Gemeinde, Zeichen für und gegen berufliche Tauglichkeit,

- d) Familienverhältnisse, auch gesundheitliche, Ruf und religiöses Verhalten der Eltern;
6. ein verschlossenes Sitten- und Charakterzeugnis des Religionslehrers seitens der Abiturienten, welche nicht einem Gymnasialkonvikte angehörten;
7. ein Attest des Bezirksarztes, welches von diesem direkt an die Direktion des Collegium Borromaeum einzusenden ist. Die Untersuchung muß aufgrund eines von uns aufgestellten Fragebogens vorgenommen werden. Der Fragebogen ist von der Direktion des Collegium Borromaeum einzufordern;
8. falls Ermäßigung des jährlichen Verpflegungsbetrages von M. 500 — gewünscht wird, ist ein Vermögenzeugnis, dessen Formular bei der Direktion des Collegium Borromaeum einzuholen ist, miteinzureichen.

Der Nachweis der Vorkenntnisse im Hebräischen ist im Abiturientenzeugnis oder in einem besonderen gleichwertigen, behördlichen Zeugnis zu erbringen. Abiturienten von Realgymnasien oder Oberrealschulen können die theologischen Studien erst nach Absolvierung der Ergänzungsprüfungen in Griechisch bezw. auch in Latein an einem humanistischen Gymnasium beginnen. Der bisher im Collegium Borromaeum bestehende sprachliche Vorkurs kann nicht mehr aufrecht erhalten werden. Wir müssen die Abiturienten der genannten Realanstalten auf die anderweitig bestehenden Möglichkeiten, sich auf die sprachlichen Ergänzungsprüfungen vorzubereiten, verweisen. Auskunft hierüber erteilt die Direktion des Collegium Borromaeum.

Die philosophischen und theologischen Studien umfassen in der Erzdiözese gemäß den Vorschriften des Kanonischen Rechts

(can. 1365) und in Übereinstimmung mit der Praxis einer Reihe deutscher Diözesen ab Ostern 1933 neun Semester an der Universität und in einem theologischen Collegium und zwei im Erzbischöflichen Priesterseminar.

Die Pfarrämter und Religionslehrer werden ersucht, die Abiturienten, welche Theologie zu studieren beabsichtigen, auf diesen Erlaß aufmerksam zu machen.

Freiburg i. Br., den 30. Januar 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 30. 1. 1933 Nr. 1253.)

Aufnahme in die Erz. Gymnasialkonvikte für das Studienjahr 1933/1934.

Die Pfarrämter werden veranlaßt, die hierher zu richtenden Gesuche von Knaben und Jünglingen, die in eines der Gymnasialkonvikte in Freiburg, Konstanz, Rastatt, Tauberbischofsheim oder Sigmaringen aufgenommen zu werden wünschen, bis spätestens 15. März d. Js. bei dem Rektor des betreffenden Konviktes (nicht hierher) einzureichen.

Die Bittsteller sollen in der Regel das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben und wenigstens für die Quarta eines Gymnasiums vorbereitet sein.

Den Gesuchen sind beizulegen:

1. der Tauf- und eventuell der Firmschein;
2. der Schein über die erste bzw. zweite Impfung;
3. das letzte Zeugnis bzw. der Ausweis über Befähigung und den Vorbereitungsunterricht;
4. ein vom Pfarramt ausgestelltes Sitten- und Berufszeugnis mit Auskunft, ob der Gesuchsteller die nötigen Eigenschaften zum Studium und für den geistlichen Stand besitzt. Insbesondere muß berichtet werden über
 - a) Gesundheit, Freisein von Gebrechen (Mißbildungen, Sprach- und Gehörfehler zc.) und erblicher Belastung;
 - b) Talent, Fleiß und bisherige Leistungen;
 - c) Charaktereigenschaften, Fehler;
 - d) bisheriges religiös-sittliches Verhalten;
 - e) Gesundheits-, Familienverhältnisse und religiös-sittliches Verhalten und Ruf der Eltern;
5. falls Studienunterstützungen erhofft werden, ein nach den von den Rektoraten zu beziehenden Vordrucken ausgestelltes Vermögenszeugnis.

Für Knaben, welche durchaus keine Vorbereitung erhalten können, ist in den Gymnasialkonvikten Freiburg und Rastatt die Möglichkeit der Aufnahme nach Sexta vorgesehen.

Die Pfarrämter werden besonders auf die Vorschrift

unter Nr. 4 hingewiesen. Ihre Befolgung wird ihnen umso mehr zur Pflicht gemacht, als die Herren Rektoren angewiesen worden sind, ungenügende oder mangelhaft ausgestellte Zeugnisse zurückzuweisen. Dadurch könnte die Aufnahme von Böglingen verzögert oder vereitelt werden.

Wir bringen Absatz 4 unseres Erlasses vom 3. Februar 1919 Nr. 1294 — Anzeigblatt 1919 Seite 171 — in Erinnerung.

Die Vorbereitung der Aufzunehmenden soll die volle Reise für die Klasse, in die um Aufnahme nachgesucht wird, erreichen. Unzulängliche Vorbereitungen schaden dem Fortkommen der Schüler und vereiteln oft das erstrebte Berufsziel. Wo die Vorbereitung nicht zur Reise für die Aufnahmsklasse geführt wurde, empfiehlt sich daher eher, noch ein Jahr zuzuwarten und durch private Vorbereitung die Reise zu bewirken.

Wir ersuchen die Pfarrämter und Religionslehrer, diejenigen Schüler anderer höherer Lehranstalten, welche auf den geistlichen Beruf aspirieren, frühzeitig zum Uebergang an ein humanistisches Gymnasium zu veranlassen, da sie andernfalls die fehlenden Sprachstudien zur humanistischen Ergänzungsprüfung nachzuholen haben, was mit erheblichem Zeitaufwand verbunden ist. Denn diese Studien können nicht neben dem theologischen Studium nachgeholt werden.

Freiburg i. Br., den 30. Januar 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 27. 1. 1933 Nr. 1154.)

Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes in den Fachschulen.

Wir beauftragen die Pfarrvorstände, in deren Pfarrbezirk sich eine Fachschule (Handels- und Gewerbeschule) befindet, alsdald eine Besichtigung des Religionsunterrichtes in der Weise vorzunehmen, daß sie die eine oder andere stundenplanmäßige Religionsstunde dieser Schulen besuchen und über die gemachten Wahrnehmungen in diesem Jahr unmittelbar uns — spätestens bis 1. April — berichten. In dem Bericht ist anzugeben die Zahl der Religionsklassen und der Schüler, der Name der Religionslehrer, das behandelte Pensum, Lehrmethode und Lehrerfolg. Auch über die Schulen, an welchen der Pfarrvorstand selbst den Religionsunterricht erteilt, ist der Bericht zu erstatten.

Freiburg i. Br., den 27. Januar 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 28. 1. 1933 Nr. 827.)

Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens.

Die Stiftungsräte sind nach der Dienstinstruktion für die kirchlichen Ortsstiftungen und das Kassen- und Rechnungswesen verpflichtet, die Rechnungsführung der örtlichen Fonds und Kassen gewissenhaft zu überwachen, auf Schluß des Rechnungsjahres einen Kassensturz vorzunehmen und das Ergebnis desselben in einer Niederschrift festzuhalten. Außerdem ist während des Jahres unermutet ein Kassensturz durchzuführen. Das darüber aufgenommene Protokoll ist bei Vorlage der Rechnung der Abhörbehörde einzusenden. Nach § 40 der R. D. R. V. finden die Vorschriften für die örtlichen kirchlichen Stiftungen auch auf die Verrechnung der aus kirchlichen Steuern herrührenden Gelder und des sonstigen Vermögens der Kirchengemeinden Anwendung. Falls die Stiftungsräte dieser Aufgabe nicht nachkommen, machen sie sich für etwa vorhandene Fehlbeträge haftbar.

Zwecks Einführung der jüngeren Geistlichen in die Verwaltungsgeschäfte sind die Hilfsgeistlichen, wo solche angestellt sind, gemäß § 7 der Dienstinstruktion für die katholischen Stiftungskommissionen mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Stiftungsaktuars zu betrauen. In größeren Kirchengemeinden empfiehlt es sich, für die Ueberwachung der Rechnungsgeschäfte rechnungsverständige Mitglieder des Stiftungsrates zur Mithilfe heranzuziehen. Bei der Wahl der Stiftungsratsmitglieder sollte diesem Erfordernis Rechnung getragen werden.

Freiburg i. Br., den 28. Januar 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 2. 1. 1933 Nr. 44.)

Darbringung des heiligen Meßopfers für den Völkerfrieden.

Entsprechend einem Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz und einer Uebung in anderen Ländern und Diözesen möge auch in unserer Erzdiözese der Klerus, insbesondere die Herren Pfarrer und Kuraten, öfters im Jahre, wenn möglich am ersten Freitag im Monat, das heilige Meßopfer zu Ehren des göttlichen Herzens Jesu für den Völkerfrieden darbringen. In der Dom- und Metropolitankirche in Freiburg findet bis auf weiteres an jedem Herz-Jesu-Freitag um 9 Uhr eine heilige Messe für den Völkerfrieden statt.

Wir bemerken ausdrücklich, daß eine Applikationspflicht für diese Intention hiermit nicht auferlegt wird und daß für diese Friedensmesse ein Stipendium entgegengenommen werden kann.

Es wird in der gegenwärtigen Zeit der Zwietracht und der Uneinigkeit unter den Völkern aus dem Herzen aller Katholiken gesprochen sein und wird den Friedensgedanken und das Friedensverlangen in weitesten Kreisen stärken und wecken, wenn von der Kanzel in regelmäßiger Folge verkündet wird: feierliche heilige Messe zum Herzen Jesu für den Völkerfrieden.

Freiburg i. Br., den 2. Januar 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 31. 12. 1932 Nr. 15312.)

Volkstrauertag.

Der allgemeine Volkstrauertag für die Opfer des Weltkrieges ist dieses Jahr auf Sonntag, den 12. März festgelegt. Die kirchliche Feier ist ähnlich wie in den früheren Jahren zu begehen.

Freiburg i. Br., den 31. Dezember 1932.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 19. 1. 1933 Nr. 740.)

Vollkommener Ablass für das Breviergebet vor dem Allerheiligsten.

Die durch unseren Erlaß vom 10. März 1931 Nr. 2973 — Anzeigebblatt Nr. 6/1931 — veröffentlichten Dekrete der hl. Pönitentiarie vom 23. Oktober 1930 (für alle Kleriker mit höheren Weihen) und vom 5. Dezember 1930 (für Ordensfrauen und Schwestern) in obigem Betreff sind durch Dekret der hl. Pönitentiarie vom 7. November 1932 dahin erweitert worden, daß der vollkommene Ablass unter gleichen Bedingungen auch durch die Gebete gewonnen werden kann, in die das Brevier rechtmäßigerweise umgewandelt worden ist (Acta Ap. Sed. XXIV, p. 411).

Freiburg i. Br., den 19. Januar 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 20. 1. 1933 Nr. 443.)

Delegation von Benediktionsvollmachten.

Wir erteilen anmit den Priestern der Erzdiözese, welche Cura besitzen, Vollmacht zur Vornahme der im neuen Rituale Romanum — Ausgabe Pustet —

1. unter Titulus VIII Nummer 20 — 25 verzeichneten „Benedictiones ab Episcopis vel ab aliis facultatem habentibus faciendae“ und
2. der in dem Index Appendicis unter der Rubrik „Benedictiones reservatae“ I Benedictiones fa-

ciendae ab Ordinario vel ab eius delegato Nummer 1—13 mit Ausnahme der Nummern 7 und 8 (Glockenweihe)

genannten Benedictionen.

Freiburg i. Br., den 20. Januar 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 30. 1. 1933 Nr. 1258.)

Taubstummenseelsorge.

Zur Wahrnehmung der Taubstummenseelsorge und -fürsorge haben wir nachbenannte Geistliche bestellt:

- Bezirk I. Dekanate: Klettgau, Waldshut, Säckingen, Wiesental, Stühlingen.
Bezirksvertreter: Direktor Bomstein, Her-
ten, St. Josefsanstalt.
- Bezirk II. Dekanate: Linzgau, Stockach, Mefkirch, Kon-
stanz, Hegau, Engen.
Bezirksvertreter: Pfarrkurat Kaiser,
Singen, a. S., Herz-Jesu-Kuratie.
- Bezirk III. Dekanate: Donaueschingen, Billingen, Gei-
singen.
Bezirksvertreter: Rektor Kast, Hüfingen,
Mariahof.
- Bezirk IV. Dekanate: Neuenburg, Breisach, Endingen,
Breisach, Waldkirch, Neustadt.
Bezirksvertreter: Pfarrer Weber, Ebnet.
- Bezirk V. Dekanate: Offenburg, Rinzigtal, Achern,
Bühl, Lahr.
Bezirksvertreter: Pfarrkurat Gleißle,
Weitenung.
- Bezirk VI. Dekanate: Kastatt, Karlsruhe, Ettlingen,
Bruchsal, Bretten, Pforzheim.
Bezirksvertreter: Caritasrektor Steimer,
Karlsruhe, Sofienstraße 33.
- Bezirk VII. Dekanate: Mannheim, Philippsburg.
Bezirksvertreter: Professor Waldbogel,
Mannheim, D. 4. 4.
- Bezirk VIII. Dekanate: Heidelberg, Wiesloch, Waibstadt,
Mosbach.
Bezirksvertreter: Caritasrektor Hauser,
Heidelberg, Bismarckstraße 5.
- Bezirk IX. Dekanate: Lauda, Tauberbischofsheim, Bu-
chen, Krautheim.
Bezirksvertreter: Pfarrer Geistl. Rat Kern,
Gerlachshausen.

Bezirk X. Dekanate in Hohenzollern.
Bezirksvertreter: Rektor Kaupp, Sigmaringen,
Haus Nazareth.

Freiburg i. Br., den 30. Januar 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. N. 21. 1. 1933 Nr. 931.)

Steuerabzug 1933 bei Geistlichen.

Unsere Bekanntmachung vom 6. Dezember 1932 Nr. 18055, Anzeigebblatt S. 399, ist dahin zu ergänzen, daß in Abs. 2 hinter „Ausgaben zu mildtätigen Zwecken“ „(Diasporahilfe)“ einzuschalten ist.

Karlsruhe, den 21. Januar 1933.

Katholischer Oberstiftungsrat.

Versehungen.

11. Jan.: August Münch, Vikar in Malsch bei Wiesloch, i. g. E. nach Zell a. S.
11. „ Joseph Gänßler, Vikar in Zell a. S., i. g. E. nach Konstanz, Münsterpfarre.
11. „ Joseph Batsching, Vikar in Konstanz, Münsterpfarre, i. g. E. nach Baden-Baden, Liebfrauenpfarre.
12. „ Karl Friedrich Ihle, Missionar in Freiburg i. Br., als Pfarrverweser nach Ibesheim.
18. „ Paul Pfister, Rektor, als Pfarrverweser nach Tiefenbach.
18. „ Joseph Albert Bächle, Pfarrer in Tiefenbach, unter Abfenzbewilligung als Pfarrverweser nach Altheim, Dek. Linzgau.
19. „ Anton Sauter, Vikar in Bühl bei Waldshut, i. g. E. nach Festetten.

Sterbfall.

24. Jan.: Joseph Mert, Hausgeistlicher in Ueberlingen am See.

R. I. P.

